

Az.: K 18/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 18.11.2026	11:00 Uhr	2.055, Sitzungs- saal	Amtsgericht Weimar, Ernst-Kohl-Stra- ße 23a, 99423 Weimar

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Apolda
1/1 an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Apolda	19, 4399/26	Gebäude- und Frei- fläche	An der Karlsquelle 31, 99510 Apolda	577	5196 BV1

lfd. Nr.	Beschreibung des Versteigerungsobjektes
2	Gebäudegrundbuch von Apolda Blatt 8203 BV1: Gebäudeeigentum auf dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Apolda Blatt 5196, Flur 19, Flurstück 4399/26, Gebäude- und Freifläche, An der Karlsquelle 31, zu 577 qm

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

mit Einfamilienhaus bebautes Grundstück,
sonst: Gartenfläche, Nebengelass;

Verkehrswert:

31.600,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Einfamilienhaus als Doppelhaus im Bungalowstil, erbaut 1980-1982,
eingeschossig, unterkellert, sanierungsbedürftig
ca. 150,00 qm Wohnfläche
Nebengelaß: Terrasse, Garage;

Verkehrswert:

183.800,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.09.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 22.09.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.